

Geschäftsordnung für den Semesterticketausschuss (STA) des Studentenwerkes Leipzig

Anstalt des öffentlichen Rechts

§ 1 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Verwaltungsrat setzt den STA gemäß § 6 der Ordnung des Studentenwerkes ein.
- (2) Der STA hat den Mobilitätsfonds zur Finanzierung von ökologisch sinnvollen Projekten zweckgerichtet zu verwenden.
- (3) Der STA berät den Verwaltungsrat und die/den GeschäftsführerIn bei den Verhandlungen und technischen Umsetzungen zum Semesterticket.
- (4) Der STA informiert den Verwaltungsrat schriftlich, einmal im Wintersemester, über seine Tätigkeit.
- (5) Gegen Entscheidungen des STA kann binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Verwaltungsrat schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet in der nächsten seiner regulären Sitzungen erneut und endgültig über den Sachverhalt. Die/der Vorsitzende des STA ist dazu anzuhören.

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der STA setzt sich aus insgesamt 10 VertreterInnen wie folgt zusammen:

- Student_InnenRat der Universität Leipzig	2 VertreterInnen
- StudierendenRat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	1 VertreterIn
- Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater	1 VertreterIn
- Studierendenrat der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	1 VertreterIn
- Studentenrat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig	1 VertreterIn
- Studierendenrat der Berufsakademie Leipzig	1 VertreterIn
- Ein/e studentische/r VertreterIn des Verwaltungsrates des Studentenwerkes	1 VertreterIn
- Studentenwerk Leipzig	2 VertreterInnen

- (2) Jedes Mitglied des STA hat eine Stimme.

- (3) Die Zusammensetzung des Ausschusses wird auf der Homepage des Studentenwerkes Leipzig veröffentlicht. Die VertreterInnen sind dem Studentenwerk Leipzig vom jeweiligen Studierendenrat schriftlich namentlich zu benennen.

§ 3 Die/der Vorsitzende des STA

- (1) Die/der Vorsitzende und ihr/e / sein/e StellvertreterIn werden in einer konstituierenden Sitzung des STA mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Semestern gewählt
- (2) Sie müssen beide der Gruppe der Studierenden angehören.
- (3) Die/der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die fristgemäße Einberufung und Leitung von Sitzungen des STA,
 - die Festlegung der Tagesordnung,
 - die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung,
 - die Erstellung der erforderlichen Sitzungsvorlagen,
 - die Einladung von Gästen zu speziellen Themen,
 - die Bestellung der Protokollantin bzw. des Protokollanten,
 - die Festlegung des Tagungsortes,
 - die Teilnahme an den Verhandlungen zum Semesterticket,
 - die Teilnahme an den Gremien, die unmittelbar mit den Aufgaben des STA verknüpft sind, um die Interessen der Studierenden zu wahren.
- (4) Die Rechte und Verpflichtungen der/des Vorsitzenden gehen für die Dauer ihrer/seiner Verhinderung auf ihr/e / seine/n StellvertreterIn über.

§ 4 Die Entsendung in den STA

- (1) Die Studierendenvertretungen entsenden gemäß § 1 dieser Ordnung ihre Mitglieder für zwei Semester in den STA. Die Entsendung ist schriftlich der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Eine Nachentsendung von Mitgliedern für Mitglieder, die in begründeten Fällen vor der Zeit aus dem STA ausscheiden, ist möglich.

§ 5 Tagungsturnus und Beschlussfassung

- (1) Die/Der Vorsitzende oder ihr/e / sein/e StellvertreterIn beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung ein.
- (2) Sitzungen des STA können in Ausnahmefällen auf Veranlassung der/des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Mitglieder des STA im Weg der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch eine Beschlussfassung im Weg der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- (3) Die Ladung ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des STA zu ergehen. Eine elektronische Form ist möglich. Sind Gäste einzuladen, ist ihnen rechtzeitig Bescheid zu geben.
- (4) Der STA ist mit seinen in der Sitzung, d.h. auch über Videoübertragung, anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) In den Sitzungen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Niederschriften

- (1) Beschlüsse und Feststellungen des STA sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen und ordnungsgemäß aufzubewahren.
- (3) Eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Sitzungen des STA wird auf der Homepage des Studentenwerkes Leipzig veröffentlicht.
- (4) Die Protokolle werden an die Mitglieder des STA verschickt. Eine elektronische Form ist möglich. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls dagegen schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Eine darauffolgende elektronische Abstimmung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung hat der STA in seiner Sitzung vom 31.03.2021 einstimmig beschlossen.
- (2) Sie ist vom Verwaltungsrat am 16.04.2021 genehmigt worden und tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des STA vom 30.10.2013 außer Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Studentenwerkes veröffentlicht.

Leipzig, den 16.04.2021



Herr Julian Röntgen
Ausschussvorsitzender